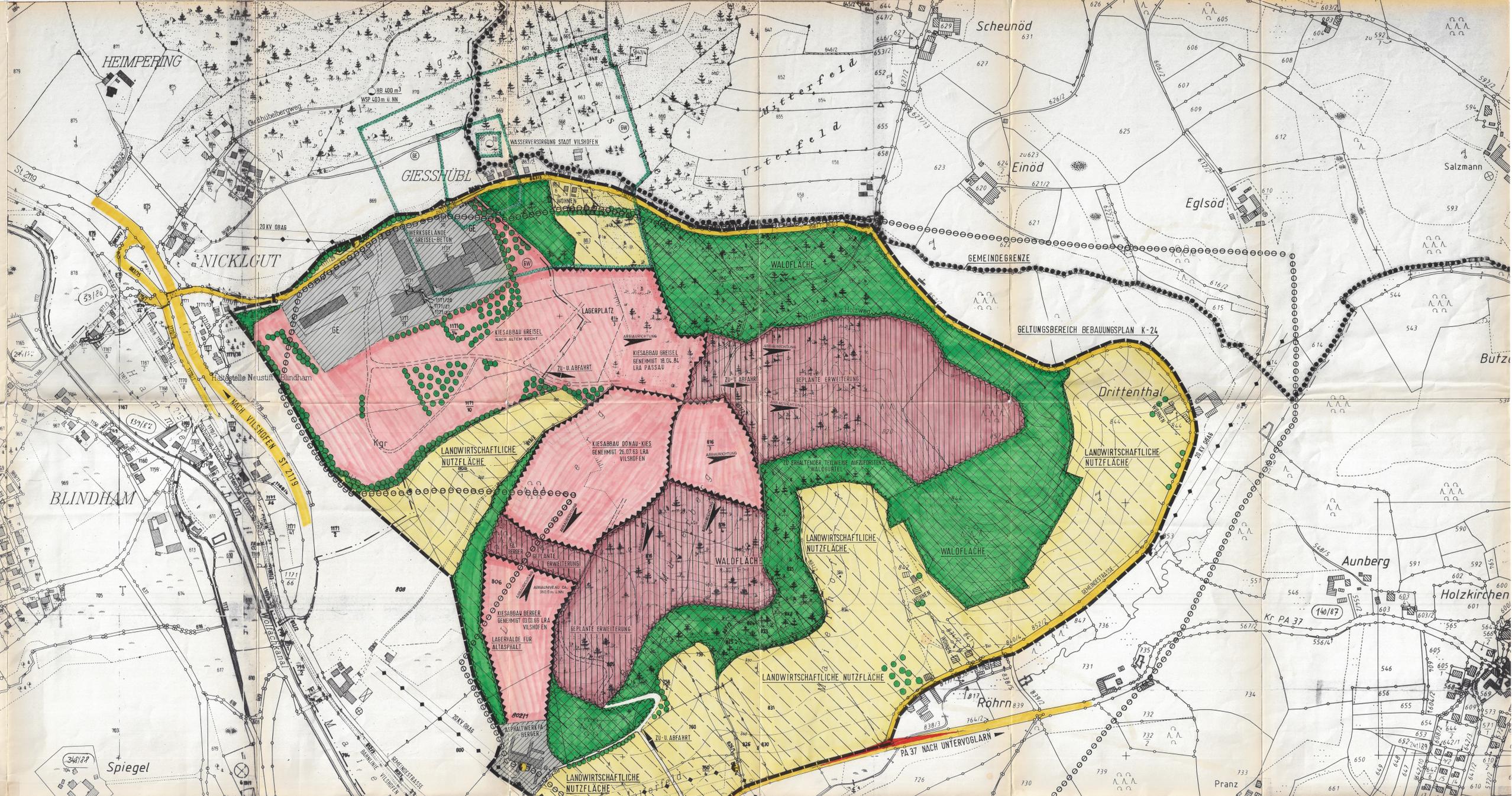


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Anbaubeschränkungen**
Außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrts (Reise Straßen) und entlang der Kreisstraßen die Anbau- bzw. Anbau- beschränkungen bis zu einer Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren Fahrbahn- rand nach Art. 23 Abs. 1 BayStVO zu beachten.
Von der Anbaubeschränkung sind alle baulichen Anlagen, einschließl. Verkehrs- flächen, Stellplätze, Aufschüttungen oder Abtragungen größeren Umfangs, Stütz- mauern etc. ausgenommen.
Die anschließenden Böschungen dürfen eine Neigung von 1 : 1,5 nicht überschreiten.
- Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen**
Die Bauflächen sind über die bestehende Einmündung der Gemeindestraße Rohr- mündung auf die Kreisstraße zu erschließen.
Bestehende Einmündungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen sind im Bereich der Bauflächen aufzufassen.
Soweit erforderlich ist der Einmündungsbereich aufzuweiten.
- Privatstraßen**
Einzige Privatstraßen (Art. 19 BayStVO) entlang der Reise Straße der Kreis- straße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht aufzufassen werden. Bestehende Zufahrten im Bereich der Bauflächen sind auf- zufassen.
- Sichtdreiecke**
Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 m über die Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße ragen.
Einzige Bäume, Lichtmasten, Lichtplakatgeber und ähnliche sind innerhalb der Sicht- dreiecke möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrer die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.
An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtdreiecke freizuhalten:
135 m beiderseits im Zuge der Kreisstraße
10 m im Zuge der einmündenden Straße
- Anpflanzungen**
Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 4,5 m vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße anzuhalten.
Nach Art. 30 BayStVO ist zu Neupflanzungen des Straßenkörpers nur der Träger der Straßenbaulast befugt.
Erfolgt Neupflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Sichtdreiecke bedarf der Zustim- mung der Kreisstraßenverwaltung im Einzelfall.
- Entwässerung der Bauflächen**
Abwasser und Oberflächenwasser aller Art darf von Bauflächen nicht auf den Straßen- grund der Kreisstraße abgeleitet werden.
- Straßenentwässerung**
Der Abfluss des Straßenoberflächenwassers der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine eventuelle erforderliche Änderung oder Erweiterung der Straßenent- wässerungsanlagen (größerer Hochwasserschutz für die Bauflächen, Verringerung von offenen Gärten, Sammeln von oberflächlich ablaufendem Oberflächenwasser in Mulden oder Röhrlängen etc.) ist mit der Kreisstraßenverwaltung und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig abzustimmen.
Soweit nicht anderweitig sichergestellt werden kann, daß die Kreisstraße nicht verschmutzt wird, wird eine Referenzierungsanlage gefordert.



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

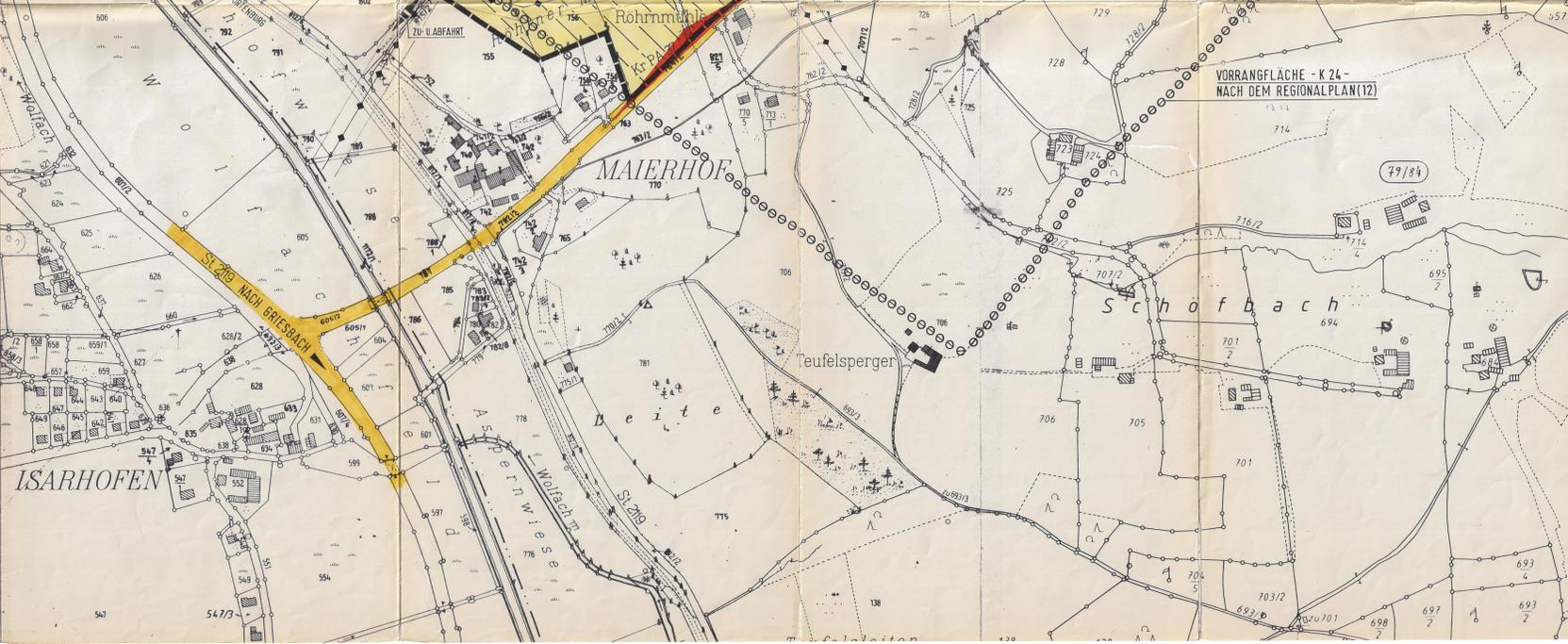
- NUMMIERUNG NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1991
- VERKEHRSLÄCHEN (ÜBERÖRTLICH-ÖRTLICH)**
5.1. örtliche Straßenverkehrsfläche Sichtdreieck
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN**
7.1. Trafostation
8.1. HAUPTVERSORGSLEITUNGS
8.2. 20-kV Hochspannungsfreileitung
 - WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
10. Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung
11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BOHNSCHÄTZEN
11.2. Flächen, für die eine Abbaugenehmigung vorliegt
 Flächen, die für einen weiteren Abbau vorgesehen sind
 - FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**
12.1. Flächen für die Landwirtschaft
12.2. Flächen für die Forstwirtschaft
 - SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
13.2. Landschaftsbildprägende Einzelbäume, Gehölzgruppen u. Obstgärten
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
13.1. GE **GEWERBEBEZIEH (BauVO u. Flächenzonenplan)**
 Betriebsgelände im Außenbereich

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

1. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN
- Grenzstein
 - Flurgrenze
 - Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - abgemerkter Weg
 - Höhenlinien
 - Flurstücksnummer

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN
- 15.12. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Vorrangfläche „K 24“ nach dem Regionalplan
 - Gemeindegrenze
 - VON KIESABBAU FREIZUHALTENDE FLÄCHE (NATURRAUMTYPISCHE FORM, LANDSCHAFTSTYPISCH, FUNKTION FÜR DEN NATURHAUSHALT)



BEBAUUNGSPLAN TEIL ABBAU

Kiesabbaugebiet Ki/Sa 24 (K 24)
LANDKREIS: PASSAU
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

MASSTAB 1:250 000

1. Aufstellungsbeschluss: Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.99 ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/50/0 in der Fassung vom 10.11.99 durchgesetzt.

2. Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB: Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.99 ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/50/0 in der Fassung vom 10.11.99 durchgesetzt.

3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.99 ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/50/0 in der Fassung vom 10.11.99 durchgesetzt.

4. Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 BauGB: Der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.02.99 ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/50/0 in der Fassung vom 10.11.99 durchgesetzt.

5. Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB: Der Landrat wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB in der Fassung vom 10.02.99 durch den Bebauungsplan Nr. 12/50/0 in der Fassung vom 10.11.99 durchgesetzt.

6. Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 13 BauGB: Der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.02.99 ist durch den Bebauungsplan Nr. 12/50/0 in der Fassung vom 10.11.99 durchgesetzt.

Landrat, den 16.06.99

SCHWARZMAIER
Landrat

KRITSCHEL
Architekt und Ingenieur
Gabelbergerstraße 16
81674 München 83
Tel. 089-32824-0 Fax 089-32824-1